

Entwurf

Satzung der Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bürgernationalpark Siebengebirge hat durch Beschluss vom ... die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Anstalt führt den Namen "Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge" und ist eine rechtsfähige Anstalt nach § 114a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge ist dienstherrenfähig.
- (3) Der Sitz der Anstalt ist Bad Honnef.

§ 2

Träger

Träger der Anstalt ist der Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge.

§ 3

Übertragene Aufgaben

Der Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge überträgt der Anstalt alle Aufgaben der Trägerschaft und der Verwaltung des Bürgernationalparks Siebengebirge.

§ 4

Organe und Funktionsbezeichnungen

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Verwaltungsrat
 - b) der Vorstand
 - c) der Regionale Nationalparkbeirat
 - d) der Wissenschaftliche Nationalparkbeirat

- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die ihm durch die Gemeindeordnung, die Kommunalunternehmensverordnung und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er kann vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht verlangen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, die Errichtung von Gesellschaften und die Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Anstalt in diesen Gesellschaften
 - c) die Geschäftsordnung für den Vorstand, die Geschäftsverteilung im Vorstand sowie die Zustimmung zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung
 - f) die Zustimmung zur Einstellung von dauerhaft beschäftigten Bediensteten ab Entgelt- oder Besoldungsgruppe 13
 - h) die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplans von mehr als 10.000 Euro

- i) den Erlass von Satzungen
- k) den Nationalparkplan
- l) den Maßnahmenplan.

In den Fällen des Buchstaben b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Zweckverbandsversammlung.

- (3) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsteher und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Zweckverbandes nach § 1 der Zweckverbandssatzung, die von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die der Verbandsversammlung angehören, endet mit der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsteher. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für den Inhalt gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ihre Auslagen ersetzt.

§ 6

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einladung muss Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage späteren Zeitpunkt einzuberufen. Der Verwaltungsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht ein Vetorecht zu.

§ 7

Vorstand

- (1) Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt wird, führt der Vorstand die Geschäfte und leitet die Anstalt. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind oder für die durch Gesetz oder Satzung keine abweichende Regelung getroffen worden ist.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihn von sich aus über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ein hauptamtliches Mitglied leitet die Verwaltung der Anstalt und entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es wird im Verhinderungsfalle durch einen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Vertreter aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter vertreten. Die weiteren Mitglieder werden ehrenamtlich tätig; der Verwaltungsrat wählt für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter. Angelegenheiten, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet der Vorstand gemeinsam.

- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt im Rechtsverkehr. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung kann das hauptamtliche Vorstandsmitglied die Anstalt allein vertreten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung durch das hauptamtliche und ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied gemeinsam. Für die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben kann die vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes eine abweichende Regelung treffen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Vorstandes muss mindestens Regelungen enthalten über
- a) die Zeichnungsbefugnisse
 - b) die Anordnungsbefugnisse
 - c) das Verfahren der Entscheidung in den Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
 - d) die Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt, ein ehrenamtliches Mitglied auf Vorschlag des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge und das zweite auf Vorschlag der übrigen Mitglieder. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Vorstandsmitglied führt seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort. Der Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grunde möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates, des Regionalen Nationalparkbeirates und des Wissenschaftlichen Nationalparkbeirates teil. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.

§ 8

Regionaler Nationalparkbeirat

- (1) Der Regionale Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben. Er wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

- (2) Dem Regionalen Nationalparkbeirat gehören außer den Mitgliedern des Verwaltungsrates an
- a) der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Nationalparkbeirats
- sowie je ein Vertreter
- b) der Bezirksregierung Köln als obere Landschaftsbehörde,
 - c) des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn als untere Landschaftsbehörden,
 - d) des Landesbetriebes Wald und Holz als oberer Jagdbehörde,
 - e) des Landesbetriebes Wald und Holz als oberer Forstbehörde,
 - f) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 - g) der Internationalen Fachhochschule Bad Honnef,
 - h) der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege,
 - i) der Bergbahnen im Siebengebirge AG,
 - j) der Sportverbände,
 - k) des Eifelvereins e. V.,
 - l) der im Bürgernationalpark wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe,
 - m) der örtlichen Winzervereinigung,
 - n) der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Nationalpark gelegenen gastronomischen Einrichtungen sowie
 - o) zwei Vertreter aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen.

Für jedes Mitglied des Regionalen Nationalparkbeirats wird ein Stellvertreter bestellt. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitglieder berufen.

- (3) Der Beirat ist befugt, Vorschläge zu erarbeiten und diese dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Werden diese nicht berücksichtigt, ist der

Beirat zeitnah über die Gründe zu unterrichten.

§ 9

Wissenschaftlicher Nationalparkbeirat

- (1) Der Wissenschaftliche Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung in naturschutzfachlichen Fragen. In den Wissenschaftlichen Nationalparkbeirat entsenden die nachfolgend aufgeführten Organisationen je einen Vertreter:
 - a) die Abteilung Ökologie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV),
 - b) der Fachbereich Ökologie und Naturhaushalt des Bundesamtes für Naturschutz,
 - c) die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine BUND, NABU, LNU und SDW in der Region,
 - d) die Biologische Stationen des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn,
 - e) der Landesbetrieb Wald und Holz, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung,
 - f) der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz,
 - g) der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - h) das Institut für Geobotanik der Universität Bonn,
 - i) das Geographische Institut der Universität Bonn und
 - j) das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander König.
- (2) Zusätzlich können fünf weitere Vertreter der Fachdisziplinen Biologie, Forstwissenschaft, Denkmalpflege und Kulturwissenschaft und Sportwissenschaft vom Verwaltungsrat in den Wissenschaftlichen Nationalparkbeirat berufen werden.
- (3) Der Beirat ist befugt, Vorschläge zu erarbeiten und diese dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Werden diese nicht berücksichtigt, ist der Beirat zeitnah über die Gründe zu unterrichten.
- (4) Dem Wissenschaftlichen Nationalparkbeirat ist Gelegenheit zur

Stellungnahme zu Anträgen auf Befreiung nach § 18 NP-VO zu geben.

§ 10

Stammkapital und Wirtschaftsführung

- (1) Das Stammkapital der Anstalt wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Kommunalunternehmensverordnung.
- (3) Der Jahresabschluss wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekanntgemacht.

§ 11

Finanzierung

Soweit Einnahmen aus der Verwaltung des Nationalparks, Landesmittel, sonstige Zuweisungen und Zuwendungen von anderer Seite zur Finanzierung der Anstalt nicht ausreichen, erhält die Anstalt die nötigen Mittel von ihrem Träger.

§ 12

Satzungen

- (1) Die Anstalt kann zur Verwaltung des Nationalparks Satzungen erlassen.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen erfolgt im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.